

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



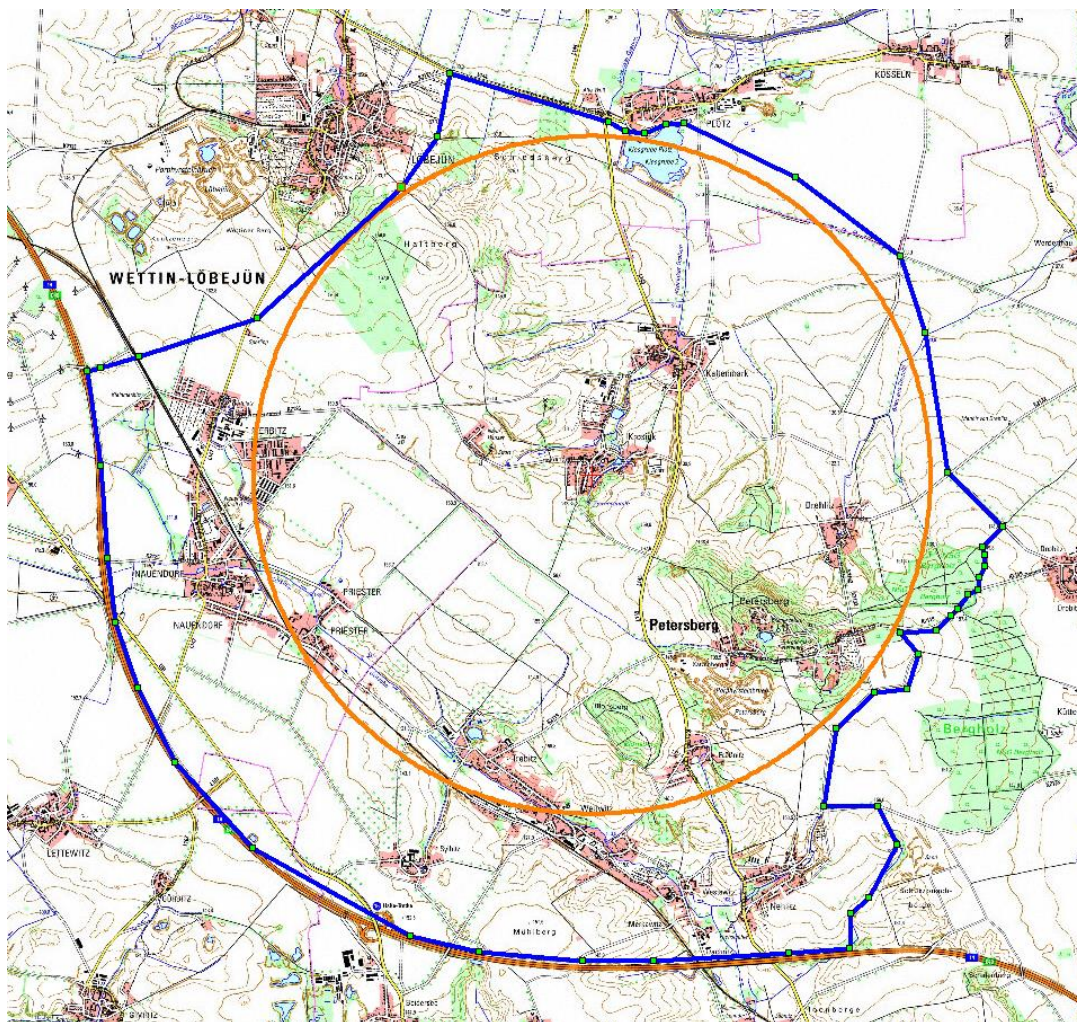
Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 18 GeflPestV (Geflügelpestverordnung) öffentlich bekanntgemacht, dass am 23.03.2021 in einer Geflügelhaltung im Bereich Krosigk im Landkreis Saalekreis ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Der Eintrag erfolgte mutmaßlich Mitte März.

Anlässlich dieser Feststellung ergeht hiermit gem. §§ 21 und 27 GeflPestV nachfolgende

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz vor der Geflügelpest:

- 1) **Zum Sperrbezirk** wird das sich innerhalb folgender Grenze befindliche Gebiet erklärt:



Die Grenze des Sperrgebietes verläuft beginnend am Kreuzungspunkt der A14 südlich der Anschlussstelle Löbejün mit der Bahnstrecke, der A 14 in Richtung Süden folgend und, diese auslassend, südlich an Nehlitz vorbei, die L145 kreuzend bis zum Abzweig des Entwässerungsgrabens westlich der Schützbuschberge und, dem Graben folgend,

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202
Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

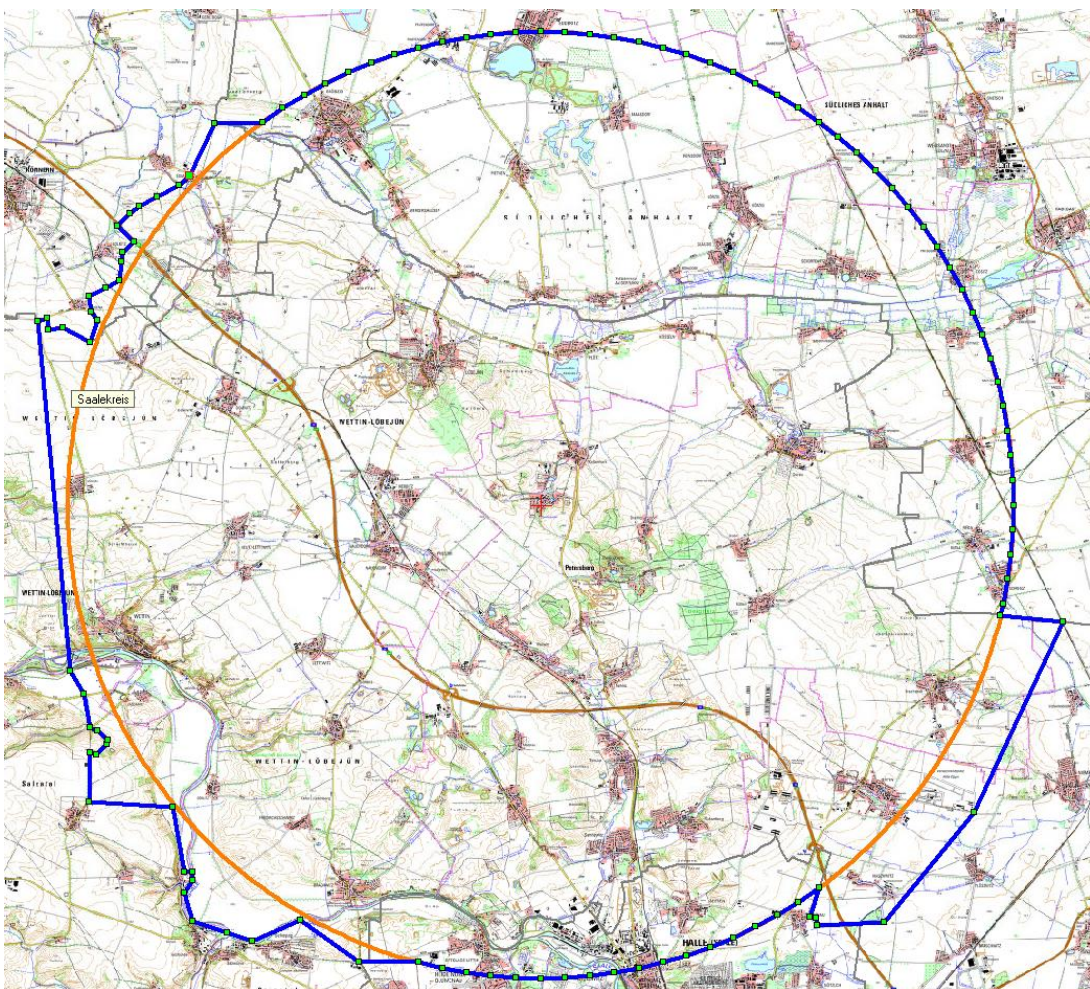
Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

bis zur K2133. Dann der K2133 in westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Nehlitzer Hauptstraße, von dort dem Feldweg folgend Richtung Norden bis zur K2119. Von dort der östlichen Gehölzgrenze Richtung Norden folgend bis zum Weg zwischen Drobitz und K2132, diesem nach Norden folgend und die K2132 schneidend querfeldein bis zum Kreuzungspunkt der Wege zwischen Drehlitz, Kösseln und Ostrau. Von dort bis zur nordwestlichen Begrenzung Kiesgrube Plötz, entlang der nördlichen Gewässergrenze, südlich der Bebauungsgrenze Plötz der Plötzer Chaussee nach Westen folgend. Am Abzweig der K2121 Bitterfelder Straße/ Plötzer Chaussee dem Feldweg in Richtung Süden folgend bis zur Martinstraße. Von dort in südwestliche Richtung Löbejün östlich umfahrend und die Ortslage „Sperling“ einschließend bis zur A14 an der 1. Überführung südlich der Anschlussstelle Löbejün.

- 2) **Zum Beobachtungsgebiet** wird das sich innerhalb folgender Grenze befindliche Gebiet erklärt:



Beginnend an der A 14 Anschlussstelle Tornau der Kreisgrenze HAL östlich von Tornau folgend und die Linie der Kreisgrenze in östlicher Richtung verlängernd entlang der Gehölzgrenze bis zur südöstlichen Ecke des Gehölzes. Dann querfeldein östlich von Maschwitz und westlich von Plössnitz in nordöstlicher Richtung bis zum östlichen Rand des Verkehrslandeplatzes Oppin. Von dort in nord-nordöstlicher Richtung Niemberg und Eismannsdorf auslassend zur Schnittstelle von Bahnlinie und Kreisgrenze zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Weiter an der L 50 zwischen Garsena und Dornitz der Kreisgrenze folgend bis zur Schnittstelle L 156 mit der Kreisgrenze zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Von dort querfeldein Richtung Süden, Dobis auslassend, bis zum Südufer der Saale, weiter in südlicher Richtung dem Kühlbach folgend bis an die L 156, danach der L 156 nach Süden folgend bis zur Gabelung vor Fienstedt. Weiter

querfeldein in östlicher Richtung bis zum linken Saaleufer. Dem Saaleufer folgend bis zur Schiepziger Biberwiese nördlich von Schiepzig, von dort aus, die Ortschaft Schiepzig auslassend, querfeldein in südöstlicher Richtung bis zur Schnittstelle Brachwitzer Straße, Äußere Lettiner Straße und Kreisgrenze HAL.

- 3) Für die Anordnungen zu Ziffer 1 und 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- 4) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt solange, bis sie wieder aufgehoben wird.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 22.03.2021 wurde in einer Geflügelhaltung im Landkreis Saalekreis in Krosigk mittels vorheriger Probenahme und Untersuchungen im Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt der Verdacht der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel festgestellt. Am 23.03.2021 wurde dieser Befund durch das Friedrich-Löffler-Institut bestätigt und in der Form ergänzt, dass hochpathogenes Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen wurde. Die Befunde beider untersuchender Stellen wurden dem Landkreis Saalekreis mit Datum vom 22. und 23.03.2021 übermittelt. Auf Basis dieser Befunde wurde der Ausbruch der Geflügelpest in der betreffenden Haltung amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Der Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung war damit dringend erforderlich.

II. Rechtliche Begründung

Der Landkreis Saalekreis ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Zu Ziffer 1 und 2:

Gem. § 21 Abs. 1 GeflPestV legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Gem. § 27 Abs. 1 GeflPestV legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet hat zusammen mindestens zehn Kilometer zu betragen.

Bei der Festlegung der Gebietsgrenzen wurden die genannten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Diese werden als ausreichend, aber gleichzeitig auch als mindestens erforderlich eingeschätzt, um die weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern, jedoch gleichzeitig

möglichst wenige Bürger mit zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen zu belasten. Darüber hinaus wurden Anpassungen der gesetzlich vorgegebenen Mindeststrafen entsprechend § 21 Abs. 1 S. 2 und § 27 Abs. 1 S. 2 GeflPestV vorgenommen.

Die amtliche Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes bewirkt, dass innerhalb dieser Gebiete eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten ist. Eine Übersicht der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen findet sich in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung. In bestimmten Einzelfällen kann die zuständige Behörde von diesen gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen zulassen. Diese sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalekreis vorab zu beantragen.

Ermessen:

Insofern der Behörde ein Ermessensspielraum zustand (Festlegung des genauen Grenzverlaufs), wurde angestrebt, eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung vorzunehmen, ohne gleichzeitig Einbußen hinsichtlich des mit der Festlegung bezweckten Seuchenschutzes zu erleiden. Das Ermessen wurde in ordnungsgemäßer Art und Weise ausgeübt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende Tierseuche handelt, die innerhalb kürzester Zeit zu hohen Tierverlusten nicht nur im Wildvogelbestand, sondern auch in Haustierbeständen führen kann.

Verhältnismäßigkeit:

Die hier getroffenen Festlegungen sind auch verhältnismäßig. Sie dienen mit dem Schutz vor einer weiteren Ausbreitung und dem Ziel einer möglichst zeitnahen Beendigung des Seuchengeschehens einem legitimen Zweck und sind auch geeignet, diesen zu erreichen oder zumindest zu fördern. Die Festlegungen sind auch erforderlich. Mildere Mittel waren nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der Aggressivität der Geflügelpest ist es erforderlich, sämtliche zur Verfügung stehende Möglichkeiten zu ergreifen, um zumindest eine Chance auf eine zeitnahe Eindämmung und ggf. auch Beendigung des Seuchengeschehens zu haben. Die Anordnungen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Geflügelpest stellt eine große Gefährdung für das Wohl und das Leben einer Vielzahl von Geflügel dar. Darüber hinaus kann eine weitere Ausbreitung des Virus ganze privat sowie gewerblich gehaltene Bestände vernichten. Eine weitere Ausbreitung würde mithin auch das Eigentum Dritter betreffen und kann schwere wirtschaftliche Verluste mit sich bringen. Das öffentliche Interesse an einer Eindämmung und ggf. Beendigung des Seuchengeschehens ist mithin als sehr hoch einzustufen. Die Interessen der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen haben dahinter zurückzustehen.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in Fällen angeordnet werden, in denen ein öffentliches Interesse an der unverzüglichen Umsetzung der behördlichen Maßnahmen besteht. Ein etwaiger Widerspruch verliert damit seine aufschiebende Wirkung.

Das Eintreten der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches würde bewirken, dass die hier getroffenen Festlegungen und die damit verbundenen von Gesetzes wegen einzuhaltenden Vorgaben vorerst nicht gelten würden bzw. nicht eingehalten werden müssten. Dies würde jedoch dazu führen, dass das vorliegende, ohnehin schwer unter Kontrolle zu bekommende Seuchengeschehen nicht in dem konsequenten und ohne zeitliche Verzögerungen erforderlichem Maße bekämpft werden könnte, wie es bei einer derart ansteckenden und tödlichen Tierseuche erforderlich ist. Es ist notwendig, die Geflügelpest von Anfang an in konsequenter Art und Weise zu bekämpfen. Mit dem Ergreifen der hierfür notwendigen Maßnahmen bis zum Abschluss ggf. in Gang gesetzter Rechtsmittelverfahren zuzuwarten, wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und enorme Schäden in den Wild- und Hausgeflügelbeständen anrichtet. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt daher zu Gunsten des Interesses an einer effektiven und rechtzeitigen Seuchenbekämpfung aus.

Zu Ziffer 4:

Gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG kann für die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung ein von der üblichen Zwei-Woche-Frist abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Hiervon wurde vorliegend aufgrund der Dringlichkeit der Sache Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 ganz oder teilweise wiederherstellen.

Merseburg, den 24.03.2021

Hartmut Handschak
Landrat

Nachfolgend erfolgt eine Auflistung mit den wichtigsten von Gesetzeswegen und ohne gesonderte Anordnung durch die Behörde geltenden und einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen:

Im Sperrbezirk gelten die Schutzmaßnahmen nach § 21 GeflPestV:

Mit Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks haben **Geflügelhalter im Sperrbezirk**

1. Geflügel und gehaltene Vögel anderer Art in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten
2. der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl
 - a) der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
 - b) der verendeten gehaltenen Vögel**
 - c) sowie jede Änderung anzuzeigen.

Darüber hinaus gilt im Sperrbezirk allgemein:

1. gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel oder Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden (Ausnahmen hiervon werden durch § 25 GeflPestV bestimmt),
2. § 6 Abs. 1 GeflPestV (Abdruck unten) findet unabhängig von der Größe eines Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung Anwendung,
3. die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten,
4. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden,
5. auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,
6. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten,

7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Nummer 3 gilt jedoch nicht, soweit

1. das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
2. das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

Nummer 5 gilt nicht

1. für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und
2. für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

Zusätzlich gelten die Schutzmaßregeln nach § 6 Abs. 1 GeflPestV.:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. nach jeder Einnahme oder Ausnähme von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausnähme die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
5. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - a) in mehreren Ställen oder
 - b) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
7. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
9. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Ausdrücklich verwiesen wird auch auf die Ausnahmen von den Sperrbezirksregelungen für tierische Nebenprodukte nach § 25 GeflPestV . Dieser ist insbesondere für Großbetriebe relevant.

Im Beobachtungsgebiet gelten die Schutzmaßnahmen nach § 27 GeflPestV:

Mit Bekanntgabe der Festlegung des Beobachtungsgebietes haben **Geflügelhalter im Beobachtungsgebiet** der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl

- a) der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
- b) der verendeten gehaltenen Vögel
- c) sowie jede Änderung anzuzeigen.

Darüber hinaus gilt im Beobachtungsgebiet allgemein:

1. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
2. § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GeflPestV (Abdruck oben) findet unabhängig von der Größe eines Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung Anwendung,
3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden,
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten,
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Für das Verbringen von tierischen Nebenprodukten gilt § 25 GeflPestV entsprechend.